

Leipzig, den 29.07.2016

# Entscheidungsvorschlag für den Jugendhilfeausschuss

Nr.: VI 04 / 16

**Einreicher:** Amt für Jugend, Familie und Bildung

**Betreff:** Fördervorschlag zur Finanzierung der Leistungsangebote von Trägern der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 16 SGB VIII für die Haushaltsjahre 2017/18.

---

## Entscheidungsvorschlag:

Der Fördervorschlag zur Finanzierung der Leistungsangebote von Trägern der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 16 SGB VIII für die Haushaltsjahre 2017/18 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

---

## Begründung:

Das „Förderkonzept zur Finanzierung von Trägern der freien Jugendhilfe §§ 11 bis 16 SGB VIII“ beschreibt das Verfahren zur Erarbeitung des Verwaltungsvorschlages für den jeweiligen Förderzeitraum und bildet die Grundlage für nachfolgenden Vorschlag.

### 1. Verteilungskonzept - Verhältnis stadtweite/planungsraumbezogene Leistungen

Im Förderjahr 2016 verteilen sich die zur Verfügung stehenden Mittel für Leistungen der Leistungsbereiche §§ 11 bis 16 SGB VIII wie folgt:

stadtweite Angebote: 42,9 %

planungsraumbezogene Angebote: 57,1 %

In den 42,9 % stadtweiten Leistungen sind die Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII und die Ferienmaßnahmen nach § 11 SGB VIII enthalten.

- Die Jugendverbandsarbeit wird finanziert über Pauschalen zur Mitgliederanzahl sowie einem Budget für die Dachverbände,
- die Ferienmaßnahmen mittels Pauschalen zu Teilnehmerzahlen.

Die im Jahr 2016 von der Jugendhilfeplanung erhobene Bedarfsermittlung an stadtweiten und planungsraumbezogenen Leistungen ergab, dass in allen Leistungsbereichen eine verstärkte Nachfrage und Inanspruchnahme nach bzw. von den vorgehaltenen Maßnahmen und Angeboten besteht. Auch empirische Befunde (z.B. Studie „Jugend in Leipzig 2015“) stützen den Planungsansatz, die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung jeweils analog des Vorjahres zu bezuschussen bzw. hochpriorisierte Maßnahmen ggf. zu stärken.

**Festlegung:**

Für die Jahre 2017/18 wird die prozentuale Verteilung von stadtweiten zu planungsraumbezogenen Leistungen analog zum Jahr 2016 angewandt. Somit wird gewährleistet, dass alle Leistungsbereiche entsprechend des Fachplanes Kinder- und Jugendförderung und der in den Planungsraumkonzepten aufgeführten Angebote, Projekte und Maßnahmen sowie die stadtweiten Leistungen fortgeschrieben werden können.

**2. Priorisierungskonzept für die Leistungsbereiche****Festlegung:**

Die Priorisierung von Jugendhilfeleistungen der §§ 11 bis 16 SGB VIII aus dem Jahr 2016 wird fortgeschrieben und stellt sich für die Jahre 2017/18 wie folgt dar:

**Priorisierung stadtweiter Leistungen**

1. Jugendsozialarbeit (arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, Schulverweigerungsprojekte, Jugendberatung, planungsraumübergreifende Mobile Jugendsozialarbeit/ Streetwork) (§ 13 SGB VIII),
2. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
3. Jugendschutz (§14 SGB VIII),
4. Familienbildung (Kurse, Projekte § 16 SGB VIII).

**Priorisierung § 11 SGB VIII - stadtweite Leistungen**

1. Medienangebote,
2. Spielmobile,
3. Jugendkulturarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. themen- und zielgruppenorientierte Maßnahmen.

Die Relevanz der Medienpädagogik wächst mit der zunehmenden Bedeutung von Medien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Alltag, im Beruf und im Kontext von Bildungsprozessen, die aus der zunehmenden medialen Durchdringung ihres Alltags resultiert. Den Kern medienpädagogischer Theorie bildet das selbstbestimmte und kritisch-reflexive Handeln von Kindern und Jugendlichen. Dementsprechend werden die Medienangebote innerhalb des § 11 SGB VIII / stadtweite Angebote mit oberster Priorität versehen.

Die Priorisierung des Angebotes Spielmobil basiert auf dem flexiblen Ansatz dieser Leistung, die es ermöglicht, kurzfristig Bedarfe zu bedienen bzw. als Ausgleich für nicht vorhandene Infrastruktur im Raum zu fungieren.

Da die Förderung der Jugendkulturarbeit in enger Abstimmung mit dem Kulturamt erfolgt, ist diese als dezernatsübergreifende Leistung höher priorisiert als die internationale Jugendarbeit.

Angesichts aktueller Herausforderungen, die mit multikulturellen Gesellschaften und einer globalisierten Welt einhergehen, kommt der internationalen Jugendarbeit als eigenständiges Angebot non-formaler Bildung eine immer stärkere Bedeutung zu. Aus diesem Grund erfolgt hier die Priorisierung noch vor den Angeboten der themen- und zielgruppenspezifischen Arbeit.

## Priorisierung planungsraumbezogener Leistungen

1. Angebote der Mobilen Jugendsozialarbeit/Streetwork (§ 13 SGB VIII),
2. Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
3. Angebote der Familienbildung (§ 16 SGB VIII).

Trotz der jeweiligen Planungsraumspezifität und der planungsraumbezogenen Wichtigkeit der Bedarfslagen und der damit verbundene Angebotsstruktur ist auch bei der Priorisierung von planungsraumbezogenen Leistungen die o.g. Priorisierung zu beachten.

## Leistungsanteile hochpriorisierter Leistungen


Um erforderliche Entwicklungen in der Jugendhilfelandchaft aufzuzeigen, empfiehlt sich im Zusammenhang mit der Förderung eine Festschreibung von Mindestprozentsätzen zu hochpriorisierten Leistungen. Nur so ist die im Fachplan Kinder- und Jugendförderung aufgezeigte notwendige Umsteuerung zu realisieren.

Für die **planungsraumbezogenen Leistungen** wird kein konkreter prozentualer Anteil der jeweiligen Leistung vorgeschrieben, er orientiert sich an den Bedarfen vor Ort, berücksichtigt neben den Leistungen §§ 11, 13 und 16 SGB VIII auch insgesamt die vorhandene soziale Infrastruktur und kann demzufolge unterschiedlich bestimmt sein.

Für hochpriorisierte **stadtweite Leistungen** wird folgender Mindestprozentsatz vorgeschlagen:

	Ist 2016	Vorschlag 2017/18
• Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	26,7 %	mind. 28 %
• Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	53,2 %	analog 2016
• Jugendschutz (§14 SGB VIII)	11,2 %	analog 2016

Leistungen der §§ 11 und 14 SGB VIII werden somit auf dem Niveau des Jahres 2016 gehalten bzw. in den Folgejahren mit dem Vorjahresniveau abgeglichen. Entsprechend den aktuellen Bedarfen insbesondere bei der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und einer notwendigen zielgruppenspezifischen Weiterentwicklung dieser Angebote empfiehlt die Verwaltung, diesen Leistungsbereich mit einem Mindestprozentsatz zu bezuschussen.

i. v.   
.....  
Dr. Nicolas Tsapos  
Leiter des Amtes für  
Jugend, Familie und Bildung

